

1. Allgemeine Vorbemerkungen:

1.1 Allgemeines:

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, im Folgenden Auftraggeber genannt, vergibt im gesamten Landkreis Winterdienstaufgaben an Schulen und öffentlichen Gebäuden. Es gilt Gehwege, Schulhöfe, Zufahrten und Parkflächen im Schneefall zu räumen und Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu beseitigen. Die Arbeiten sind eigenverantwortlich im Rahmen der nachstehenden Vorschriften sowie des Leistungsverzeichnisses und der Leistungsbeschreibung auszuführen.

Es werden grundsätzlich nur komplette Winterdienstleistungen, d.h. Schneeberäumung, Winterglättebekämpfung sowie die Reinigungsarbeiten nach Beendigung der Winterdienstarbeiten vergeben.

1.2 Landkreisgebiet, Aufteilung in Lose:

Es werden Winterdienstaufgaben an 27 Objekten in 6 Städten vergeben. Die Gesamtleistung wird in sechs Lose aufgeteilt nach der jeweiligen Stadt und ihrer zugehörigen Satzung. Die Schnee- und Glättebeseitigung auf den Gehwegen soll entsprechend der jeweils gültigen Straßenreinigungssatzung der Stadt erfolgen. Angebote können für ein Los oder mehrere Lose abgegeben werden. Eine Verpflichtung zur Abgabe aller Lose besteht nicht. Auch erfolgt keine Limitierung der Lose. Der Zuschlag wird pro Los auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Los 1 / Satzung Waren mit insgesamt 5 Liegenschaften

Los 2 / Satzung Neustrelitz mit insgesamt 8 Liegenschaften

Los 3 / Satzung Malchin mit insgesamt 6 Liegenschaften

Los 4 / Satzung Demmin mit insgesamt 5 Liegenschaften

Los 5 / Satzung Friedland mit insgesamt 1 Liegenschaft

Los 6 / Satzung Altentreptow mit insgesamt 2 Liegenschaften

Die Straßenreinigungssatzungen der jeweiligen Städte sind den Vergabeunterlagen beigelegt und müssen bei der Ausführung der Winterdienstleistung zwingend beachtet werden.

Die Flächen der zu beräumenden Gehwege, Parkplätze sowie Fahrbahnen auf den Schulgeländen sind in den Vergabeunterlagen aufgeführt und im jeweiligen Lageplan gekennzeichnet. Die Lagepläne, Flächenverzeichnisse und Straßenreinigungssatzungen werden Bestandteil des Vertrages.

1.3 Vertragszeitraum / Ausführungsfrist:

Die Verträge für Los 2 bis Los 6 beginnen am 1. November 2026 und werden für 4 Vertragsjahre bis zum 30. April 2030 vereinbart. Der Vertrag für das Los 1 beginnt am 1. November 2027 und endet nach 3 Vertragsjahren ebenfalls am 30. April 2030. Eine stillschweigende Verlängerung nach dem Vertragsende am 30. April 2030 ist ausgeschlossen.

Die Winterdienstleistungen sind jährlich in den Monaten November bis April auszuführen. Sollten Winterdienstleistungen in anderen Monaten notwendig werden, bedarf es einer separaten Beauftragung.

1.4 Nachweispflicht:

Der Auftragnehmer ist verpflichtet einen objektbezogenen Nachweis über die realisierten Einsätze zu führen, welcher Bestandteil der monatlichen Rechnungen ist. Die jeweiligen Einsätze sind mit aussagefähigen Arbeitsscheinen zu belegen. Den Arbeitsscheinen müssen mindestens der Einsatzpunkt (Datum, Uhrzeit Beginn, Uhrzeit Ende), die konkrete Leistung (Räumen und/oder Streuen), Benennung der Objekte, an denen Winterdienstleistungen ausgeführt wurden, die ausführenden Personen (Anzahl der Arbeitskräfte) und Bemerkungen über Temperatur, Schneefall und Glätte zu entnehmen sein. Dazu sind die Winterdienstberichte, die den Vergabeunterlagen beigelegt sind, zu verwenden und täglich für jeden Einsatztag zu führen.

Der Leistungsnachweis ist am Tag der Leistungserbringung zur Bestätigung dem Hausmeister vorzulegen, für Wochenend- und Feiertagsarbeiten am folgenden Werktag und jeweils bis 24 Stunden nach dem Ausführungstag an den Auftraggeber zu übermitteln. Am Ende eines jeden Monats sind die Leistungsnachweise zusammen mit der Rechnung dem Auftraggeber zuzuleiten.

1.5 Kalkulationsgrundlage:

In der monatlichen Vorhaltepauschale ist als Komplettleistung die Bereitstellung und Vorhaltung der erforderlichen Geräte und Maschinen, Fahrzeuge und Streumittel, Personalbereitstellung, Versicherungsprämien, Überwachung der Witterungsverhältnisse und die Dokumentation als Einsatznachweis sowie die Gestellung und fachgerechte Entsorgung des Streugutes bis zum Ende der Saison enthalten. Der Abtransport von Schnee ist nicht Bestandteil des Leistungsumfanges.

In den Preisblättern ist die prozentuale Preissteigerung je Los gegenüber dem Vorjahr anzugeben.

Zuschläge für Sonn-/Feiertagsarbeit für die öffentlichen Flächen sind gemäß den Vorgaben bezüglich der Zeiten für die Leistungserbringung im angebotenen Preis einzukalkulieren.

In Auswertung der Rechnungslegungen der letzten Winter, welche inhaltlich sehr unterschiedlich an Intensität und Länge waren, wurde zur Schätzung des Leistungsumfanges und Kalkulation der Kosten von folgenden statistischen Mittelwerten ausgegangen: 15 Einsätze pro Wintersaison, davon fiktiv 7 Einsätze streuen und räumen und 8 Einsätze streuen. Zur Abrechnung kommt je Monat eine Vorhaltepauschale je Liegenschaft sowie die Abrechnung der konkreten Leistungen nach Anzahl der Einsätze und Einsatzart.

Bei einigen Objekten ist es nicht erforderlich den Winterdienst in den Ferien auszuführen. Dies gilt für alle Ferienzeiträume während der Vertragslaufzeit. Die öffentlichen Gehwege laut Satzung sind davon nicht betroffen. Der Vermerk auf den jeweiligen Preisblättern ist diesbezüglich zu beachten. Eine Vergütung für diese Zeiträume erfolgt nicht.

Der Auftraggeber behält sich vor, bei Eigentumsänderungen (bspw. Verkauf von Liegenschaften, Erwerb weiterer Flächen, Änderungen der Eigenleistungen durch die Hausmeister, Krankheitsfall oder Urlaub der Hausmeister, Baumaßnahmen) die zu beräumenden Flächen zu erhöhen oder zu verringern. Die vertraglich vereinbarten Einheitspreise pro Flächeneinheit behalten dabei ihre Gültigkeit. Die Einheitspreise werden dann an die neuen m²-Werte angepasst. Auch die Vorhaltepauschale wird an die neuen m²-Angaben entsprechend angepasst. Sollte eine Anpassung der Flächen nicht für eine ganze Saison gelten, wird die Vorhaltepauschale nur für den notwendigen Zeitraum angepasst.

Rechenbeispiele für die Erhöhung und Reduzierung der Winterdienstflächen:

eingereichtes Angebot EP für 130 m²:

Pos. 3.1 Vorhaltepauschale für 130 m² - 40 Euro netto

Pos. 3.2 Räumen, Streuen Gehwege, innerhalb Grundstück für 130 m² - 37 Euro netto

Pos. 3.3 Streuen Gehwege innerhalb Grundstück für 130 m² - 35 Euro netto

Erhöhung der Winterdienstfläche um 70 m² auf 200 m² an einem Objekt:

neuer Vertragspreis

Pos. 3.1 Vorhaltepauschale für 200 m² - 61,54 Euro netto

Pos. 3.2 Räumen, Streuen Gehwege, innerhalb Grundstück für 200 m² - 56,92 Euro netto

Pos. 3.3 Streuen Gehwege innerhalb Grundstück für 200 m² - 53,85 Euro netto

Reduzierung der Winterdienstfläche um 30 m² auf 100 m² an einem Objekt:

neuer Vertragspreis

Pos. 3.1 Vorhaltepauschale für 100 m² - 30,77 Euro netto

Pos. 3.2 Räumen, Streuen Gehwege, innerhalb Grundstück für 100 m² - 28,46 Euro netto

Pos. 3.3 Streuen Gehwege innerhalb Grundstück für 100 m² - 26,92 Euro netto

Diese Auf- und Abrechnung gilt für alle weiteren Positionen, außer den Bedarfspositionen.

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass eine Flächenreduzierung oder -erweiterung in den letzten vier Jahren nur einmal vorgekommen ist.

1.6 Haftung:

Der Auftragnehmer ist verpflichtet eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach-, Vermögens- und Umweltschäden auf seine Kosten abzuschließen. Eine Eigenerklärung ist diesbezüglich mit dem Angebot einzureichen. Die Haftpflichtversicherung ist zum Vertragsbeginn vorzulegen und für die Vertragsdauer aufrecht zu erhalten.

Folgende Deckungssummen sind mindestens zu vereinbaren:

- für Vermögensschäden 1,0 Mio. EURO

- für Umweltschäden 500.000 EURO

- für Personen- und Sachschäden 2,5 Mio. EURO

Die geforderten Deckungssummen müssen in der einzureichenden Eigenerklärung eindeutig ersichtlich sein.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass bei den Einsätzen alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Mit Auftragserteilung geht bei unzureichender bzw. nicht entsprechend zeitnaher Ausführung des Winterdienstes die Haftung bei eintretenden Schadensfällen auf den Auftragnehmer über.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit den übernommenen Verpflichtungen geltend gemacht werden, freizuhalten.

Der Auftraggeber übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Auftragnehmer, seinen beauftragten Personen oder an seinen eingesetzten Geräten und Fahrzeugen in Zusammenhang mit den vertraglichen Verpflichtungen entstehen.

1.7 Rechnungslegung:

Die Rechnungslegung hat bis zum 10. des nachfolgenden Monats für den Vormonat zu erfolgen. Die Rechnungslegung erfolgt je nach Objekt, mit Benennung der jeweiligen Kostenstellenummern. Alle Rechnungen mit Leistungsnachweisen sind digital an die E-Mail-Adresse hochbau@lk-seenplatte.de als PDF-Datei zu senden.

Der Abrechnungszeitraum ist der jeweilige Kalendermonat. Die monatliche Abrechnung nach erfolgter Leistung muss die Vorhaltepauschale und die einzelnen Einsätze enthalten.

Einsätze auf Grund besonderer Witterungsverhältnisse, die außerhalb des Abrechnungszeitraums (6 Monate) liegen, werden gesondert zu den angebotenen Einsatzpreisen berechnet.

1.8 Unfallverhütung:

Der Auftragnehmer hat für alle eingesetzten Winterdienstkräfte eine nachweisbare Belehrung zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschrift durchzuführen.

Die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte sind gemäß der StVZO auszurüsten, insbesondere ist der § 30 StVZO (z.B. Rundumleuchten, Warnmarkierungen, Heckschild „Winterdienst“) zu beachten.

Für die Einhaltung und Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand ist allein der Auftragnehmer verantwortlich. Der Auftragnehmer hat alle Maßnahmen zu treffen, die zur Durchführung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften oder sonst nach Lage der Verhältnisse zur Verhütung von Arbeitsunfällen erforderlich sind.

2. Technische Vorbemerkungen:

2.1 Allgemeines:

Der Auftragnehmer übernimmt für die Laufzeit des Vertrages die Schneeräumung und das Streuen auf den in den Lageplänen und im Flächenverzeichnis aufgeführten Flächen. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, selbstständig und eigenverantwortlich, Schnee-Beräumung und Winterglättebekämpfung in seinem Einsatzgebiet durchzuführen.

Die Bestimmungen der jeweils gültigen Straßenreinigungssatzung der Städte sind dringend einzuhalten. Bestandteile der Satzungen sind Reinigungsklassen, Regelungen bezüglich der Zeitvorgaben, Raumumfang und Streugutverwendung.

Abweichend von den Straßenreinigungssatzungen sind bei einigen Objekten nicht öffentliche Flächen auf den Geländen oder Schulhöfen im Schnee oder Glättefall zu beräumen oder abzustumpfen; dabei handelt es sich um Flächen auf dem privaten Grundstück des Auftraggebers.

Die Streuberichte sind gewissenhaft mit Einsatzzeit, Anzahl der Arbeitskräfte und Bemerkungen (Temperatur, Schneefall, Glätte usw.) auszufüllen und der monatlich gestellten Rechnung beizulegen.

Der Auftragnehmer hat sich über die örtlichen Verhältnisse des ihm übertragenen Einsatzgebietes genau zu unterrichten und sein Personal über die vertraglichen Verpflichtungen zu belehren und in die örtlichen Gegebenheiten einzuweisen. Der Einsatz von Nachunternehmern sowie das

Einsatzgebiet sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen und bedürften der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

2.2 Tätigkeitsbeschreibung:

- Schnee-/Eisräumung

Räumen von Schnee und Eis auf sämtlichen Flächen gemäß Flächenaufstellung / Flächenverzeichnis entsprechend der geltenden Satzungen am Erfüllungsort und der besonderen Erfordernisse am Erfüllungsort (z.B. Wege im Gelände, öffentliche Gehwege, Hofflächen, Parkflächen, Zufahrten).

Zweck des Schneeräumens ist, die Entstehung von Glätte auf Verkehrsflächen zu verhindern und die Benutzbarkeit der Flächen zu erhalten, sowie bei Tauwetter den Abfluss des Schneewassers zu ermöglichen. Dies gilt auch dort, wo Gehwege von der Straße nicht besonders abgesetzt sind. Der Schnee darf nicht an Schaltkästen oder Einrichtungen der Medienträger abgelegt werden. Hydranten bzw. deren Kappen sind vom Schnee freizuhalten. Schneeaufhäufungen entlang von Geländern, Treppen, Zugängen zu den Hydranten u.ä. sind aus Verkehrssicherheitsgründen nicht zulässig.

Es ist darauf zu achten, dass das Schnittgerinne und die Gullys nicht mit Schnee zugeschüttet werden. Auf mit Sand, Kies oder Schlack befestigten Flächen sind die Schneemengen unter Schonung der Flächen zu entfernen.

- Streuen

Aufbringen von abstumpfenden oder auftauenden Streustoffen (unbedingt unter Beachtung der geltenden Satzung) auf die gekennzeichneten Flächen zur Bekämpfung der Winterglätte (auch bei Glättebildung ohne Schnee).

Zum Streuen darf nur Sand, Splitt oder Granulat verwendet werden, dessen Körnung frei von Feinteilen unter 0,2mm sein muss und keine klumpenden oder lehmigen Bestandteile oder sonstige Fremdeinschlüsse aufweist und genügend Rieselfähigkeit besitzt. Die Körnung darf 5 mm nicht überschreiten.

Bei anhaltendem Schneefall besteht noch keine Streupflicht, es sei denn Glätteisuntergrund oder überfrierende Nässe führt zur besonderen Glättebildung. Bei Nachlassen oder Ende des Schneefalls ist nochmals zu räumen und mit der Abstumpfung zu beginnen.

- Streugutentfernung

Sorgsames Entfernen und fachgerechte auch gebührenpflichtige Entsorgung des Streugutes von allen Flächen gemäß Flächenverzeichnis

Rinnsteine und Sinkkästen sind spätestens bei Eintritt von Tauwetter so freizumachen, dass das Schmelzwasser ablaufen kann.

2.3 Ausführungszeiten:

Die öffentlichen Gehwege sind entsprechend den Ausführungszeiten der jeweils geltenden Satzung zu streuen oder zu räumen. Die angegebenen Zeiten des Schul- und Verwaltungsbetriebes sind zu beachten. Die in den Flächenverzeichnissen und Preisblättern benannten Ausführungszeiten je Standort berücksichtigen eine ausreichende An- und Abfahrtszeit von Nutzern und Angestellten. Die Winterdienstarbeiten haben je nach Witterungslage rechtzeitig zu beginnen, so dass der Schul- und Verwaltungsbetrieb zu den ausgewiesenen Zeiten abgesichert ist. Die Winterdienstleistungen sind bei entsprechender

Witterung auch mehrmals täglich zu erbringen. Der verkehrssichere Zustand muss hierbei ausreichend gegeben sein.

Die nicht markierten Flächen werden in Eigenleistung durch die Hausmeister realisiert. Bei Krankheit, Urlaub und besonderen Ereignissen müssen diese Flächen als Auftragsenerweiterung mit ausgeführt werden (siehe 1.5 Kalkulationsgrundlage, Rechenbeispiele). Hierzu ist eine gesonderte Beauftragung notwendig.

Die Flächen der zu beräumenden Gehwege, Parkplätze, Wege auf den Schulgeländen, sind in den Anlagen aufgeführt und im jeweiligen Lageplan gekennzeichnet. Die Anlagen werden Bestandteil des Vertrages.

Bei einigen Objekten ist es nicht erforderlich den Winterdienst in den Ferien auszuführen. Dies gilt für alle Ferienzeiträume während der Vertragslaufzeit. Die öffentlichen Gehwege laut Satzung sind davon nicht betroffen. Der Vermerk auf den jeweiligen Preisblättern ist diesbezüglich zu beachten. Eine Vergütung für diese Zeiträume erfolgt nicht.

2.4 Einsatz von Maschinen:

Für die Räumarbeiten sollen grundsätzlich den jeweiligen Flächen angepasste, umweltschonende Maschinen eingesetzt werden. Sind wegen der Beschaffenheit des Geländes oder der baulichen Gegebenheiten Beschädigungen an baulichen Anlagen zu befürchten, sind Schnee und Eis mit Schneeschiebern, Schneewannen, Eisscharbern, Eisstößen usw. fachgerecht zu entfernen.

Die Parkstellflächen können zu Zeiten der Schneeräumung in Benutzung sein. Sollten Fahrzeuge vorhanden sein, sind diese bei Maschineneinsatz so zu umfahren, dass Beschädigungen ausgeschlossen werden. Für den ordnungsgemäßen Winterdienst dieser Flächen ist der erhöhte Aufwand für eine manuelle Schneebeseitigung durch eine Zulageposition für räumen und streuen berücksichtigt worden.

2.5 Streustoffe:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, beim Einsatz von Streumitteln die entsprechenden Bestimmungen der Winterdienst-Straßenreinigungssatzung zu beachten. Die Verwendung von Asche, Sägespänen, Auftausalzen oder chemischen Auftaumitteln ist nicht zulässig. Als Streumittel sollen Streusand, Splitt oder Granulat verwendet werden. Zum Streuen dürfen grundsätzlich nur abstumpfende Mittel verwendet werden. Streusalz darf nicht verwendet werden. Materialien die eine Schädigung verursachen, dürfen nicht verwendet werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich nur umweltverträgliche Stoffe einzusetzen. Andere, der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht entsprechende Maßnahmen sind einzuleiten. Das verwendete Streumittel ist regelmäßig durch das Kehren der Wege bzw. Flächen zu beseitigen. Das Entfernen von Streumitteln erfolgt innerhalb von 5 Werktagen nach Abtauen von Schnee und Eis, soweit längerfristig kein weiterer Schneefall vorhergesagt wird. Zum Schluss der Winterperiode sind die Streumittelrückstände jeweils bis zum 30.04. des Jahres rückstandslos zu beseitigen und zwar einschließlich verbliebenen Streuguts auf den angrenzenden Flächen / Grünflächen.

3.0 Leitbeschreibung Leistungen Winterdienst:

Grundlage der Angebotskalkulation ist die jeweilige geltende Straßensatzung entsprechend den jeweils vorherrschenden Witterungsbedingungen und die allgemeinen und technischen Vorbemerkungen. Die nachfolgenden Leistungspositionen gelten als Leittexte für alle Lose und Standorte. Je Schulstandort oder Verwaltungsgebäude ist entsprechend den Flächenverzeichnissen mit Kurztext eine separate Titelsumme in EURO in den Preisblättern auszuweisen, die Grundlage der späteren Rechnungslegung je Standort ist. Der Leistungsnachweis erfolgt durch Dokumentation entsprechend den anliegenden Arbeitsnachweisberichten, die entsprechend den Vorbemerkungen zu übermitteln sind. Der Vertrag wird für Los 2 bis Los 6 für insgesamt 4 Winterdienstperioden geschlossen. Für Los 1 für insgesamt 3 Winterdienstperioden.

Pos. Leistungstext:

Einheit

3.1 Vorhaltepauschale für nachfolgende Winterdienstleistungen

Die Vorhaltepauschale beinhaltet für alle Arten von Flächen als Komplettleistung die Bereitstellung und Vorhaltung der erforderlichen Geräte, Maschinen, Fahrzeuge und Streumittel, Personalbereitstellung, Versicherungsprämien, Überwachung der Witterungsverhältnisse und die Dokumentation als Einsatznachweis sowie die Gestellung und fachgerechte Entsorgung des Streugutes bis zum Ende der Saison. Auszuweisen ist die Pauschale für einen Monat mit Gesamtpreis (6 Monate) unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Flächen (Gehwege, Straßen, Zufahrten, Parkplätzen und befestigte Flächen)

pro Monat

3.2 Räumen und Streuen der Gehwege –öffentlich und außerhalb des Grundstücks-

Der Winterdienst für öffentliche Gehwege beinhaltet das Räumen bei Schneefall sowie das gleichzeitige Streuen bei zusätzlicher Eis- und Schneeglätte entsprechend Lageplan und Flächenverzeichnis. Die geltenden Vorschriften der gültigen Straßenreinigungssatzung der Stadt finden Anwendung.

pro Einsatz

3.3 Streuen der Gehwege –öffentlich und außerhalb des Grundstücks-

Der Winterdienst für öffentliche Gehwege beinhaltet das ausschließliche Streuen bei Eis- und Schneeglätte entsprechend Lageplan und Flächenverzeichnis. Die geltenden Vorschriften der gültigen Straßenreinigungssatzung der Stadt finden Anwendung.

pro Einsatz

3.4 Räumen und Streuen der Gehwege –innerhalb des Grundstücks-

Der Winterdienst für Gehwege innerhalb des Grundstückes beinhaltet entsprechend den ausgewiesenen Zeiten des Schulbetriebes das Räumen bei Schneefall sowie das gleichzeitige Streuen bei zusätzlicher Eis- und Schneeglätte entsprechend Lageplan und Flächenverzeichnis. Die Ausführungszeiten sind auf den Leistungsnachweisen und Preisblättern ausgewiesen.

pro Einsatz

3.5 Streuen der Gehwege –innerhalb des Grundstücks–

Der Winterdienst für Gehwege innerhalb des Grundstückes beinhaltet entsprechend den ausgewiesenen Zeiten des Schulbetriebes das ausschließliche Streuen bei Eis- und Schneeglätte entsprechend Lageplan und Flächenverzeichnis. Die Ausführungszeiten sind auf den Leistungsnachweisen und Preisblättern ausgewiesen.

pro Einsatz

3.6 Räumen und Streuen von Straßen, Zufahrten, Parkplätzen und befestigte Flächen –außerhalb des Grundstückes–

Der Winterdienst für Straßen, Zufahrten, Parkplätzen und befestigte Flächen außerhalb des Grundstückes, öffentlich, beinhaltet das Räumen bei Schneefall sowie das gleichzeitige Streuen bei zusätzlicher Eis- und Schneeglätte entsprechend Lageplan und Flächenverzeichnis. Die geltenden Vorschriften der gültigen Straßenreinigungssatzung der Stadt finden Anwendung.

pro Einsatz

3.7 Streuen von Straßen, Zufahrten, Parkplätzen und befestigte Flächen –außerhalb des Grundstückes–

Der Winterdienst für Straßen, Zufahrten, Parkplätzen und befestigte Flächen, außerhalb des Grundstückes, öffentlich, beinhaltet das ausschließliche Streuen bei Eis- und Schneeglätte entsprechend Lageplan und Flächenverzeichnis. Die geltenden Vorschriften der gültigen Straßenreinigungssatzung der Stadt finden Anwendung.

pro Einsatz

3.8 Räumen und Streuen von Straßen, Zufahrten, Parkplätzen und befestigte Flächen –innerhalb des Grundstückes–

Der Winterdienst für Straßen, Zufahrten, Parkplätzen und befestigte Flächen innerhalb des Grundstückes beinhaltet das Räumen bei Schneefall sowie das gleichzeitige Streuen bei zusätzlicher Eis- und Schneeglätte entsprechend Lageplan und Flächenverzeichnis. Die Ausführungszeiten sind auf den Leistungsnachweisen und Preisblättern ausgewiesen.

pro Einsatz

3.9 Streuen von Straßen, Zufahrten, Parkplätzen und befestigte Flächen –innerhalb des Grundstückes–

Der Winterdienst für Straßen, Zufahrten, Parkplätzen und befestigte Flächen, innerhalb des Grundstückes, beinhaltet das ausschließliche Streuen bei Eis- und Schneeglätte entsprechend Lageplan und Flächenverzeichnis. Die Ausführungszeiten sind auf den Leistungsnachweisen und Preisblättern ausgewiesen.

pro Einsatz

3.10 Zulage für teilweise beengte Verhältnisse auf Parkplätzen

Zulageposition als Mehrpreis zu Position 3.8 für das erschwerte Räumen im Bereich teilweise parkender Autos auch mit Unterstützung manueller Handarbeit, der Gesamtpreis ist als Erschwerniszuschlag pro Einsatz auszuweisen.

Pro Einsatz

3.11 Räumen und Streuen an Fahrradständern, Treppen, Podesten und Rampen

Der Winterdienst für Flächen an den Fahrradständern, Treppen, Podesten und Rampen innerhalb des Grundstücks beinhaltet das Räumen bei Schneefall sowie das gleichzeitige Streuen bei zusätzlicher Eis- und Schneeglätte entsprechend Lageplan und Flächenverzeichnis mit Unterstützung manueller Handarbeit. Die Ausführungszeiten sind auf den Leistungsnachweisen und Preisblättern ausgewiesen.

Pro Einsatz

3.12 Streuen an Fahrradständern, Treppen, Podesten und Rampen

Der Winterdienst für Flächen an den Fahrradständern, Treppen, Podesten und Rampen innerhalb des Grundstücks beinhaltet entsprechend den ausgewiesenen Zeiten des Schulbetriebes das ausschließliche Streuen bei Eis- und Schneeglätte entsprechend Lageplan und Flächenverzeichnis mit Unterstützung manueller Handarbeit. Die Ausführungszeiten sind auf den Leistungsnachweisen und Preisblättern ausgewiesen.

Pro Einsatz

Bedarfspositionen: - nur nach gesonderter Beauftragung durch den Auftraggeber-

3.13 Einsatz rotierender Schneeraumgeräte	1h
3.14 Einsatz Baugeräte	1h
3.15 Einsatz LKW	1h
3.16 manueller Einsatz ohne Technik mit Kleingeräten wie Schneeschieber	1h